

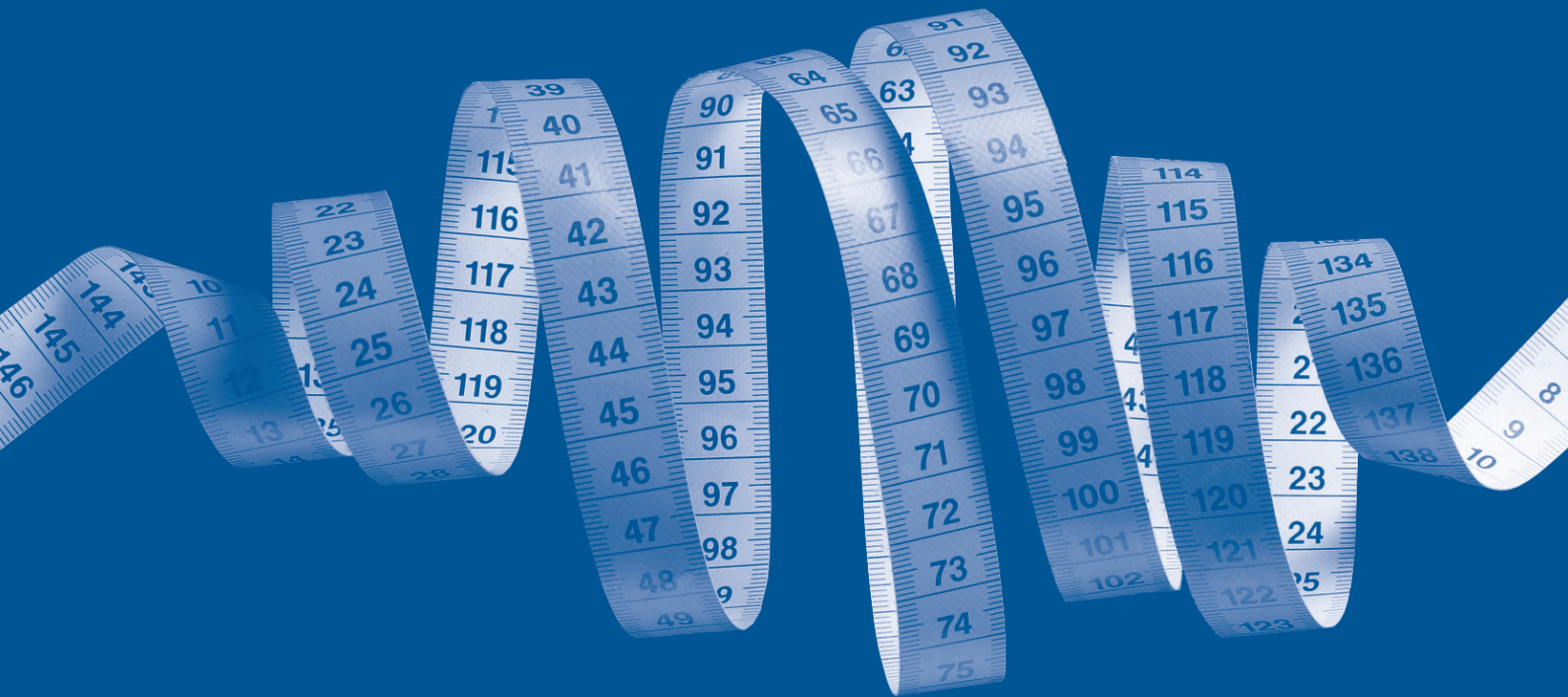
deutsch

Handbuch *Qualük* Manuel *QualCIE* Manuale *QualCI*

Instrument zur Beurteilung der Qualität
der überbetrieblichen Kurse

Instrument d'évaluation de la qualité
dans les cours interentreprises

Uno strumento di valutazione della qualità
nei corsi interaziendali



BERUFLICHE GRUNDBILDUNG
FORMATION PROFESSIONNELLE INITIALE
FORMAZIONE PROFESSIONALE DI BASE

Handbuch *Qualük*

Instrument zur Beurteilung der Qualität
der überbetrieblichen Kurse

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Qualük	4
2.1 Administrative Angaben	4
2.2 Qualitätsanforderungen	4
2.3 Selbstevaluation	7
3. Steuerungsebenen und Zuständigkeiten	8
4. Anwendung	9
Qualük-Karte	11
5. Ergänzende Informationen	13
5.1 Rechtliche Grundlagen	13
5.2 Glossar	15
5.3 Wichtige Links und Literaturhinweise	16

1. Einleitung

Qualük wurde von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) entwickelt. Die Schlussredaktion erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung (SQUF).

Mit **Qualük** soll den Anbieterinnen und Anbietern von überbetrieblichen Kursen (ük) und ihren Partnerinnen und Partnern ein einfaches Instrument zur Messung und Verbesserung der Ausbildungsqualität zur Verfügung gestellt werden. **Qualük** wurde im Sommer 2009 eingeführt. Nach zwei Jahren werden die Partner/innen eine Analyse durchführen, um allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Die Hauptverantwortung für die überbetrieblichen Kurse liegt bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA). Grundlage bilden die jeweilige Bildungsverordnung, der Bildungsplan und das Organisationsreglement für die üK.

Qualük ist ein Instrument zur regelmässigen Beurteilung der Qualität der überbetrieblichen Kurse. Es soll vor allem den **ük**-Anbietenden dazu dienen, Optimierungspotential zu erkennen und so die Ausbildung laufend zu verbessern.

Die Anwendung von **Qualük** ist zwar fakultativ, wird aber von der SBBK und vom SQUF empfohlen. Anstelle von **Qualük** kann auch ein anderes Qualitätsmanagementsystem angewendet werden.

Aufbau



Qualük

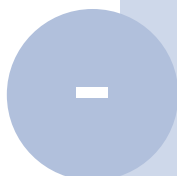
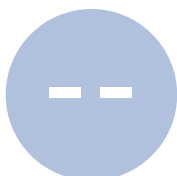
- besteht aus 15 Qualitätsanforderungen, unterteilt in 5 Kapitel;
- genügt den Anforderungen von BBG Art. 8 Abs. 1: «Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.»;
- kann durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt mit berufsspezifischen Kriterien ergänzt werden.

Beginn

Gehen Sie eine Qualitätsanforderung nach der andern durch und bewerten Sie diese objektiv. Bei Unklarheiten lesen Sie die entsprechenden Erläuterungen in diesem Handbuch.

Abschluss

Bei Qualitätsanforderungen, die Sie mit teilweise erfüllt  oder nicht erfüllt  beantworten, sind Massnahmen angezeigt, damit die Anforderungen künftig erfüllt werden.



2. Qualük





Das folgende Kapitel erläutert sämtliche Qualitätsanforderungen von **Qualük** und gibt weitere Erklärungen ab, mit dem Ziel, die Anbieter/innen bei der Anwendung von **Qualük** und bei einer objektiven Beurteilung zu unterstützen.

2.1 Administrative Angaben

Anbieter/in Name, allenfalls ergänzt durch die Nennung des beurteilten Berufs.

Datum Datum der Beurteilung.

Beurteilung Es wird eine einfache Bewertungsskala mit vier Stufen gewählt:

-  Anforderungen gut erfüllt
-  Anforderungen erfüllt
-  Anforderungen teilweise erfüllt
-  Anforderungen nicht erfüllt

Bemerkungen In dieser Spalte können Sie zusätzliche Beobachtungen sowie Hinweise auf mögliche Verbesserungsmassnahmen notieren.

Die in der letzten Überprüfung festgehaltenen Ziele wurden erreicht und umgesetzt. Anbieter/innen, die bereits eine Überprüfung vorgenommen haben, können so ihre Fortschritte beurteilen.

2.2 Qualitätsanforderungen

Inhalt

Die überbetrieblichen Kurse entsprechen der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan des jeweiligen Berufs.

1.

Die geltenden Bildungsverordnungen und die Bildungspläne werden eingehalten.

Für jeden Beruf wird ein Kursprogramm ausgearbeitet. Dieses entspricht den in der Bildungsverordnung umschriebenen Handlungskompetenzen und den Leistungszielen des Bildungsplans.

2.

Ein Detailprogramm liegt vor.

Auf der Grundlage des Kursprogramms wird ein Detailprogramm für die einzelnen Kurseinheiten erstellt.

3.

Eine Evaluation der Bedürfnisse liegt vor.

Die Kurse entsprechen den Bedürfnissen und Erwartungen der Lehrbetriebe und Lernenden sowie den Vorgaben der für den jeweiligen Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

4.

Leistungen und Kompetenznachweise werden dokumentiert.

Je nach Beruf werden die Leistungen und Kompetenznachweise anders dokumentiert. Die Vorgaben der Bildungsverordnung und des Bildungsplans des jeweiligen Berufs werden umgesetzt. Die Ergebnisse werden ausgewertet.

Organisation

Die überbetrieblichen Kurse werden effizient organisiert.

5.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden definiert und dokumentiert.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden auf der Ebene der üK-Anbieter/innen definiert und dokumentiert.

6.

Evaluationsinstrumente für das Bildungsangebot werden regelmässig eingesetzt.

Den Lernenden sowie den Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen wird (in der Regel durch die OdA) ein Beurteilungsinstrument zur Verfügung gestellt, das jährlich ausgewertet wird. Auf Grund der Ergebnisse wird ein Massnahmenplan erarbeitet.

7.

Die Mitsprache der Lernenden ist sichergestellt.

Ein Mitsprachegefäss für Lernende im Sinn von BBG Art. 10 ist eingerichtet und allen Beteiligten bekannt. Kritik und Vorschläge werden überprüft und allenfalls umgesetzt.

8.

Die zur Verfügung stehende Infrastruktur ist betriebsbereit und auf einem aktuellen Stand.

Ein Inventar- und Instandhaltungsplan liegen vor.

9.

Die Arbeitssicherheitsregeln sind definiert und allen bekannt.

Die Sicherheitsvorschriften (berufsspezifische Regeln, Gesundheits- und Brandschutz, allenfalls Hygienevorschriften und Arbeitstechnik) sind schriftlich festgehalten. Die entsprechenden Vorschriften sind allen bekannt und werden eingehalten.

10.

Die Berufsbildner/innen genügen den in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) definierten Mindestanforderungen.

BBV Art. 45 (SR 412.101)

Andere Berufsbildner/innen

Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen und an vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach BBV Art. 45 c und muss demzufolge nicht über eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden verfügen. Die Kantone verlangen jedoch, dass diese Lehrkräfte mindestens über eine Qualifikation als Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben verfügen.

Die Anbieter/innen verfügen über Belege für die Ausbildung aller Berufsbildner/innen (Lebenslauf, Diplommkopien).

11.

Die Berufsbildner/innen achten auf eine regelmässige Weiterbildung.

In der Regel ist die jeweilige Aufsichtskommission zuständig für die fachliche und didaktische Weiterbildung der Berufsbildner/innen. Besuchte Weiterbildungen, d. h. externe Angebote, Angebote der für den Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt, Massnahmen der Kurskommissionen bzw. der Anbieter/innen, werden dokumentiert.

Finanzen

Die finanziellen Mittel werden gemäss den geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen eingesetzt.

12.

Die Richtlinien der SBBK und der Standortkantone werden angewendet.

Die Anbieter/innen verfügen über die jeweils gültigen Finanzrichtlinien der SBBK und wenden diese an. Siehe www.qbb.berufsbildung.ch

Partnerschaften

Die Lernortkooperation wird gepflegt.

13.

Mit den Kantonen wird ein regelmässiger Austausch gepflegt.

Die Kursanbieter/innen stehen mit den kantonalen Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse in Kontakt. Dies wird in der Regel durch die Vertretung der Kantone in den Kurskommissionen gewährleistet.

14.

Der Bildungsplan wird als Grundlage für die Zusammenarbeit unter den Bildungspartnerinnen und -partnern angewendet.

Die Anbieter/innen pflegen in fachlicher Hinsicht die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen. Die Aufgabenteilung zwischen den Lernorten ergibt sich aus der Zuteilung der Leistungsziele im Bildungsplan.

15.

Die Ausbildung trägt den Anliegen der Bildungspartner/innen Rechnung.

Die Anbieter/innen stehen in regelmässigem Kontakt mit den Lehrbetrieben, den Kurskommissionen oder anderen Organen der zuständigen Organisation der Arbeitswelt des jeweiligen Berufs und den Berufsfachschulen.

2.3 Selbstevaluation

Ziele und Fristen

Die Anbieter/innen sollen regelmässig – z. B. jährlich – eine Selbstevaluation vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen, um die Ausbildungsqualität zu verbessern.

Bei jedem Ausfüllen von **Qualük** werden im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung organisationsintern ein oder mehrere Ziele festgelegt (im Allgemeinen höchstens drei); sie werden auf Grund der Qualitätsanforderungen von **Qualük** ausgewählt. Dieses Vorgehen soll die Qualität der Ausbildung steigern, indem noch nicht erfüllte Qualitätsanforderungen verbessert werden. Die Ziele müssen einfach formuliert und überprüfbar sein. Die Fristen müssen realistisch sein und die bei den Anbieter/innen vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigen.



3. Steuerungsebenen und Zuständigkeiten

Steuerungsebenen	Grundlagen	Aufgaben
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Berufsbildung • Verordnung über die Berufsbildung • Bildungsverordnungen 	Oberaufsicht
Für den jeweiligen Beruf zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA), Hauptverantwortung: <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität • Aufsichtskommission für die üK (sofern eine existiert) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsplan • Organisationsreglement o.ä. • Kursprogramm • Richtlinien für Kurskommissionen oder Anbieter/innen • Anforderungsprofil für Berufsbildner/innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Aktualisierung der Grundlagendokumente • Allenfalls Vorgabe eines eigenen Qualitätsmanagementsystems für Kurskommissionen und Anbieter/innen oder ergänzende Kriterien zu Qualük
Kurskommissionen* und/oder Anbieter/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprogramm • Weisungen für die Kurstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Berufsbildner/innen • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung für Berufsbildner/innen • Zusammenarbeit mit den Kantonen, Berufsfachschulen und Betrieben (für Anbieter/innen mit Kurskommissionen) • Anwenden der von der Aufsichtskommission vorgegebenen Grundlagen, z. B. Fremdevaluation mit Qualük • Selbstevaluation mit Qualük
Anbieter/innen		
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	<ul style="list-style-type: none"> • Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage zu interkantonalen Beiträgen an die Ausbildungskosten der üK
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	<ul style="list-style-type: none"> • Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen 	<ul style="list-style-type: none"> • üK-Finanzierungssystem • Festlegung der Tarife des interkantonalen Teils (Kantonsbeitrag 1)
Kantonale Berufsbildungsämter	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Berufsbildung • Kantonale Berufsbildungsgesetze 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung, ob ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen vorhanden ist • Festlegung der Tarife des kantonalen Teils (Kantonsbeitrag 2) • Leistungsvereinbarung, Abrechnung, Subventionierung • Aufsicht, Kursbesuch • Administrative Unterstützung der Anbieter/innen

* Kurskommissionen können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen und tragen allenfalls auch andere Bezeichnungen, es handelt sich um die jeweilige Vertretung der OdA vor Ort. Die Delegation der Auswahl des Qualitätssystems an Anbieter/innen kann auch direkt durch die Aufsichtskommission erfolgen.

4. Anwendung

Anwendung der Qualük

Qualük ist ein Instrument zur Messung und Verbesserung der Ausbildungsqualität der überbetrieblichen Kurse.

Qualük dient als Gradmesser für die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine qualitativ hochstehende Ausbildung anzubieten. Die Anwendung von **Qualük** ist zwar fakultativ, wird aber von der SBBK und vom SQUF empfohlen.

Damit diese Ziele erreicht werden, gehen die im **Qualük** umschriebenen Anforderungen in manchen Fällen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Alle Anforderungen von **Qualük** erfüllen indessen mindestens die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere diejenigen der Bildungsverordnung.

Selbstevaluation

Die Selbstevaluation soll es den Anbieterinnen und Anbietern ermöglichen, die Qualität ihrer überbetrieblichen Kurse kontinuierlich weiterzuentwickeln. **Qualük** definiert Qualitätsstandards, an denen sich die Anbieter/innen messen und gleichzeitig gemessen werden können.

Anbieter/innen sind die Instanzen, welche die überbetrieblichen Kurse durchführen. Es handelt sich je nachdem um:

- üK-Zentren
- mandatierte Ausbildungsunternehmen
- befreite Betriebe
- Lehrwerkstätten

Qualük kann problemlos in das bestehende Qualitätsmanagementsystem integriert werden. Dadurch vereinheitlicht und vereinfacht sich die Ausbildung bei den Anbieterinnen und Anbietern. Anstelle von **Qualük** kann auch ein anderes Qualitätsmanagementsystem angewendet werden.

Fremdevaluation

Die für den jeweiligen Beruf zuständige Organisation der Arbeitswelt kann **Qualük** auch für eine Fremdevaluation einsetzen. Diese Evaluation wird in der Regel durch die Kurskommission oder allenfalls durch andere Organe der auf kantonaler, regionaler oder nationaler Ebene zuständigen OdA wahrgenommen. In allen Fällen führt die delegierte Person die Beurteilung alleine oder in Zusammenarbeit mit den Anbietern oder Anbieterinnen durch. Damit wird die Selbstevaluation durch eine externe Begutachtung validiert oder ergänzt.

Aufsicht

Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung der Kantone beinhaltet auch die Qualität der Bildung in den überbetrieblichen Kursen. Die Kantone benutzen **Qualük**, um den Anforderungen von BBG Art. 24 zu entsprechen. Der zuständige Kanton ist in der Regel der Kanton, in dem der Kurs durchgeführt wird. Wenn der Kurs interkantonal organisiert wird, gilt jener Kanton als zuständig, der am meisten Delegierte in der Kurskommission stellt, oder eventuell der Kanton, in dem die zuständige OdA ihren Sitz hat. In der Regel stellt jener Kanton eine Vertreterin oder einen Vertreter, bei dem die betroffene OdA ihren Geschäftssitz hat. Die Vertreterin oder der Vertreter in den interkantonalen Kurskommissionen gewährleistet den Informationsaustausch und die Koordination mit jenen Kantonen, die ebenfalls üK-Standorte sind. Kann oder will der für die OdA zuständige Kanton keine Vertreterin oder keinen Vertreter stellen, meldet er dies der SBBK-Kommission Betriebliche Grundbildung (KBG). Diese bestimmt eine Person aus einem anderen Kanton, der ebenfalls üK-Standort ist.

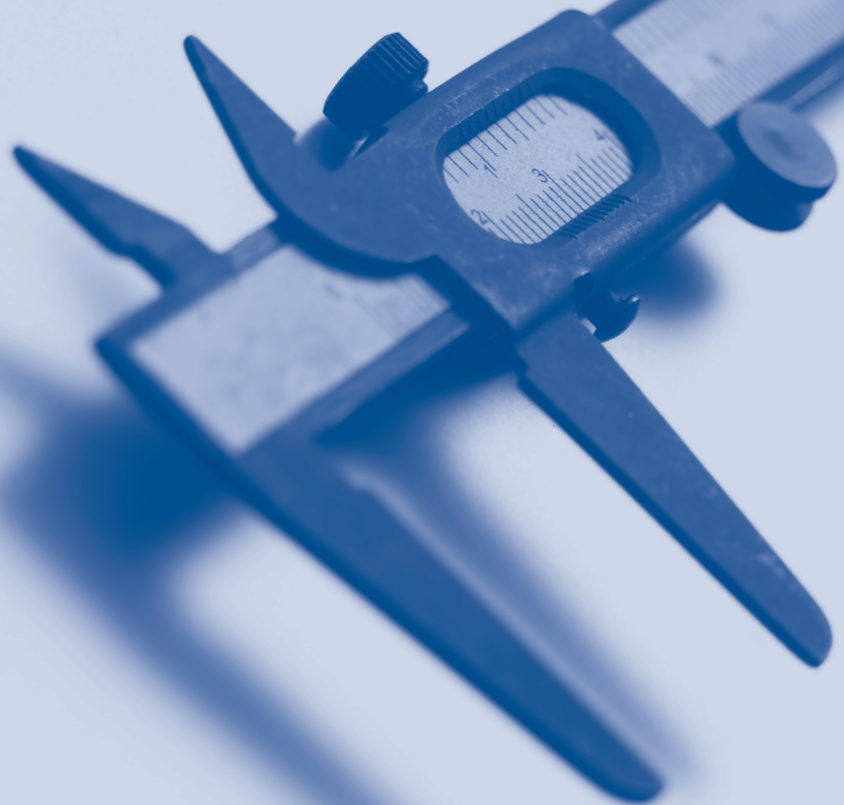
Der zuständige Kanton überzeugt sich, dass die Anbieter/innen die Qualitätsentwicklung sicherstellen. Diese Aufgabe wird in der Regel direkt von den Kantonsvertreterinnen und -vertretern in der Kurskommission wahrgenommen. Der zuständige Kanton informiert die Kantone, in denen die Kurse stattfinden, regelmässig über die Resultate.

Bei Problemen oder Beschwerden kann der Kanton, in dem der Kurs durchgeführt wird, jederzeit eingreifen und die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäss **Qualük** kontrollieren. Sollte dies nicht der zuständige Kanton sein, wird dieser informiert. Die delegierte Person der zuständigen kantonalen Behörde führt die Beurteilung alleine oder in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen oder Anbietern durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht sind die folgenden Kriterien relevant (sie können in die Leistungsvereinbarung zwischen Kantonen sowie Anbieterinnen und Anbietern aufgenommen werden):

- Qualitätsentwicklung (Qualitätsanforderung 1, 4, 8 und 10),
- Abrechnungsmodus (Qualitätsanforderung 12),
- Reporting/Controlling (Qualitätsanforderung 13).

Wird auf Subventionen verzichtet, können gegenüber den jeweiligen üK-Trägerinnen und -Trägern oder üK-Anbieterinnen und -Anbietern keine über die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinausgehenden Auflagen bezüglich Qualitätssicherung gemacht werden.



Anbieter/in: _____

Datum: _____

Anforderungen nicht erfüllt

Anforderungen teilweise erfüllt

Anforderungen erfüllt (Optimierungspotenzial vorhanden)

Anforderungen gut erfüllt

Qualitätsanforderungen (Genaue Beschreibung im Handbuch <i>Qualük</i>) ▼	Beurteilung				Bemerkungen ▼
	--	-	+	++	
Die in der letzten Überprüfung festgehaltenen Ziele wurden erreicht und umgesetzt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Inhalt: Die überbetrieblichen Kurse entsprechen der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan des jeweiligen Berufs.					
1. Die geltenden Bildungsverordnungen und die Bildungspläne werden eingehalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2. Ein Detailprogramm liegt vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3. Eine Evaluation der Bedürfnisse liegt vor.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4. Leistungen und Kompetenznachweise werden dokumentiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Organisation: Die überbetrieblichen Kurse werden effizient organisiert.					
5. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden definiert und dokumentiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6. Evaluationsinstrumente für das Bildungsangebot werden regelmässig eingesetzt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7. Die Mitsprache der Lernenden ist sichergestellt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8. Die zur Verfügung stehende Infrastruktur ist betriebsbereit und auf einem aktuellen Stand.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9. Die Arbeitssicherheitsregeln sind definiert und allen bekannt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Qualitätsanforderungen (Genau Beschreibung im Handbuch <i>Qualük</i>)	Beurteilung -- - + ++				Bemerkungen
Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen: Die Berufsbildner/innen sind kompetent und engagieren sich.					
10. Die Berufsbildner/innen genügen den in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) definierten Mindestanforderungen.	●	●	●	●	
11. Die Berufsbildner/innen achten auf regelmässige Weiterbildung.	●	●	●	●	
Finanzen: Die finanziellen Mittel werden gemäss den geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen eingesetzt.					
12. Die Richtlinien der SBBK und der Standortkantone werden angewendet.	●	●	●	●	
Partnerschaften: Die Lernortkooperation wird gepflegt.					
13. Mit den Kantonen wird ein regelmässiger Austausch gepflegt.	●	●	●	●	
14. Der Bildungsplan wird als Grundlage für die Zusammenarbeit unter den Bildungspartnern und -partnerinnen angewendet.	●	●	●	●	
15. Die Ausbildung trägt den Anliegen der Bildungspartner/innen Rechnung.	●	●	●	●	
Ziele	Fristen				
....Qualük QualCIE QualCI					Der Anbieter/Die Anbieterin (Name und Unterschrift): _____

5. Ergänzende Informationen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG)

Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Art. 8

Qualitätsentwicklung

1 Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.

Art. 10

Mitspracherechte der Lernenden

Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung räumen den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein.

Art. 23

Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

1 Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

2 Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

3 Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

4 Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

5 Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung und deren Umfang fest.

Art. 21

(Art. 23 BBG)

1 Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.

2 Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

3 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

**Bundesgesetz über die Berufsbildung
(Berufsbildungsgesetz BBG)****Verordnung über die Berufsbildung
(BBV)****Art. 24**

1 Die Kantone sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung.

2 Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

3 Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:

a. die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;

...

Art. 45**Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 BBG)**

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;

b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;

c. eine berufspädagogische Bildung von:

1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,

2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Art. 47**Nebenberufliche Bildungstätigkeit
(Art. 45 und 46 BBG)**

1 Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.

2 Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

3 Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.

5.2 Glossar

Da Definitionen und Erklärungen von Fachbegriffen von verschiedenen Autoren oder Autorinnen zum Teil unterschiedlich angewendet werden, sind im Folgenden wichtige Begriffe definiert, damit ihre Bedeutung im Rahmen von **Qualük** und im Handbuch eindeutig ist.

Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen

Verantwortliche Person für die Ausbildung, die über eine qualifizierte fachliche Bildung gemäss BBV Art. 45 verfügt.

Bildungsplan

Pädagogisches Konzept der beruflichen Grundbildung; der Bildungsplan setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Handlungskompetenzen, Lektionentafel, überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren und Anhang.

Lernende Person/Lernende

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist. Praktikanten und Praktikantinnen gelten ebenfalls als Lernende.

Überbetrieblicher Kurs

Überbetriebliche Kurse dienen – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, beurteilen die Organisationen der Arbeitswelt und wird in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt.

Abkürzungen

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (Berufsbildungsgesetz)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung)
ük	Überbetrieblicher Kurs

5.3 Wichtige Links und Literaturhinweise

Links

Das Portal zur Berufsbildung

www.berufsbildung.ch

Hier finden Sie alle aktuellen und wichtigen Informationen rund um die Berufsbildung.

Homepage der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

www.sbbk.ch

Hier finden Sie alle aktuellen und wichtigen Informationen der Kantone im Bereich der Berufsbildung.

Literaturhinweise

Lexikon der Berufsbildung

Ein kleines Nachschlagewerk von grossem Nutzen. In diesem Taschenbuch werden alle wichtigen Begriffe der Berufsbildung in kurzen und informativen Texten beschrieben. Es enthält 227 Stichwörter und schliesst die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses mit ein. Das Lexikon ist das Referenzwerk für die Begriffe der Berufsbildung und Teil des Handbuchs betriebliche Grundbildung.

Es steht Ihnen online in drei Sprachen unter folgendem Link zur Verfügung:

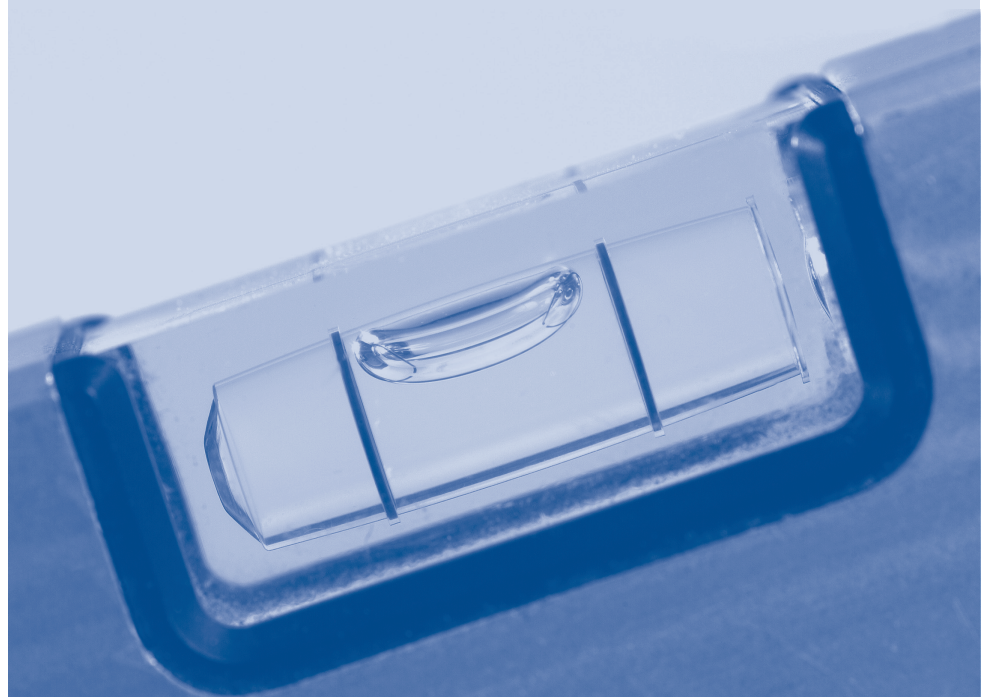
www.lex.berufsbildung.ch

Gedruckte Ausgabe: ISBN 978-3-905406-26-9

Merkmale

Die zwei- bis zehneitigen offiziellen Merkblätter der Kantone beinhalten kurz gefasste, auf die Praxis ausgerichtete Informationen zu spezifischen Themen der Berufsbildung, wie die Bildungstypen der beruflichen Grundbildung, Hilfestellungen für Lehrbetriebe und Richtlinien für die Qualifikationsverfahren. Sie stehen elektronisch zur Verfügung unter:

www.mb.berufsbildung.ch



Impressum

Handbuch Qualük 2. aktualisierte Auflage / 2^e édition actualisée / 2^a edizione aggiornata 2010
Manuel QualCIE © 2010 SDBB/CSFO, Bern
Manuale QualCI Alle Rechte vorbehalten / Tous droits réservés / Tutti i diritti riservati

Herausgeber **SDBB/CSFO**
Editeur Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung I
Editore Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Entwickelt von **Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Bern**
Développé par **Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP, Berne**
Sviluppato da **Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale CSFP, Berna**

Autoren Jean-Daniel Zufferey, CSFP/SBBK
Auteurs Grégoire Evéquoz, OFPC
Autori Roland Hohl, SQUF

Lektorat/Korrektorat Barbara Studer, Guntershausen
Relecture Josette Fallet, CSFP
Rilettura Claudio Comi, Balerna

Qualitätssicherung SBBK-Kommission «Betriebliche Grundbildung»:
Assurance-qualité Commission CSFP «Formation initiale en entreprise»:
Assicurazione della qualità Commissione CSFP «Formazione aziendale»:
Rudolf Grimm, Zürich
Doris Hauser, Aargau
Vincent Joliat, Jura
Christine Joray, BBT/OFFT
Christian Koch, Thurgau
Christophe Monney, Fribourg
Walter Röllin, Luzern
Peter Sutter, Bern
Claire Veri, Ticino

Produktion Peter Knutti, SDBB
Production Paily Na Plüss, SDBB
Produzione

Gestaltung, Layout Anja Naef
Graphisme, mise en page Kathia Rota
Progetto grafico naef-grafik.ch

Druck Gisler Druck AG, Altdorf
Impression
Stampa

ISBN 978-3-03753-029-0

Artikel-Nr. MB1-1088
N° d'article
No. di articolo

Entwickelt von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung (SQUF)

Développé par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP)
en collaboration avec le Réseau patronal pour la formation professionnelle (SQUF)

Sviluppato dalla Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale (CSFP)
in collaborazione con la Rete dei datori di lavoro per la formazione professionale (SQUF)

